Richtlinie gemäß Art. 9 Buchstabe b) der Grundordnung für ein Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG)

Vom 8. Oktober 1976

(ABl. EKD S. 398)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Ände- rung
	bisher keine Änderungen				-

Den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wird empfohlen, die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst auf der Grundlage des nachfolgenden Musterentwurfs eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) zu regeln:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. ²Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2 Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nichtbeamteten Mitarbeiter in der Ausbil-

dung wird für den Bereich der	eine
Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.	

- (2) Die Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.
- (3) Die Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

§ 3 Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

1Die Beschlüsse der Kommission nach § 2 Abs. 2 und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 12 sind verbindlich, soweit es nicht zu einer Entscheidung der Synode nach § 12 Abs. 8 kommt. 2Insbesondere dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

Anwendung im Bereich der Diakonie

Dieses Kirchengesetz gilt auch für den Bereich des gliedkirchlichen Diakonischen Wer-schlossen hat.2

Abschnitt 2 Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1)	Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
a)	³ Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

- b)3 Vertreter kirchlicher Körperschaften sowie anderer Träger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern der¹ wählbar ist.

¹ Gliedkirche(n) und ggf. Diakon. Werk(e).

² In diesem Fall ist eine gemeinsame Kommission mit entsprechender Zusammensetzung zu bilden.

³ Gleiche Anzahl unter a und b. Die Anzahl richtet sich einerseits nach den Gegebenheiten der gliedkirchlichen Organisation und andererseits nach der Zahl und Größe der Mitarbeiter-Vereinigungen. Entsprechendes gilt für die Diakonie.

§ 6 Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

- (1) ¡Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Vereinigungen, in denen mindestens¹ der in § 2 genannten Mitarbeiter zusammengeschlossen sind, entsandt. ¿Die Anzahl der Vertreter, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter aus dem Bereich der²
- (2) Mindestens die Hälfte der von den einzelnen Vereinigungen zu entsendenden Vertreter muss hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.
- (3) ₁Die Vereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter. ₂Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses (§ 12).

§ 7

Vertreter der kirchlichen Körperschaften und anderen Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen

Für	die	kirchlichen	Körperschaften	sowie	anderen	Träger	kirchlicher	und	diakonischer
Ein	richt	tungen entse	ndet(n)						
		3		Vartra	ator				

§ 8 Amtsdauer

- (1) ₁Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. ₂Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.
- (2) Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für Stellvertreter.

¹ Gliedkirchlich bzw. durch die Diakonie zu regeln.

² Cli II : 1 () 1 C D: 1 W 1()

² Gliedkirche(n) und ggf. Diakon. Werk(e).

³ Die Zusammensetzung der Vertreter und die Bestimmung darüber, welches Organ die Entsendung vornimmt, wird durch die Glied-kirche(n) und das (die) Diakonische(n) Werk(e) geregelt.

§ 9

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses (§ 12) beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2) ¡Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ¿Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. ³Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.
- (3) ¡Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. ³Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.
- (4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.
- (5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.
- (7) ₁Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. ₂Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.
- (9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

4

¹ Der Gliedkirche/den beteiligten Gliedkirchen bzw. dem Diakonisch. Werk/den Diakonischen Werken (bei gemeinsamen Kommissionen anteilig).

Abschnitt 3 Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 10

Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen der¹ oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

§ 11 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 2 Abs. 2)

- (2) ₁Erhebt die zuständige Stelle/eine der zuständigen Stellen gegen einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen, so hat sie die Angelegenheit mit einer entsprechenden Begründung zur erneuten Beratung an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückzuleiten. ₂Dadurch wird das Inkrafttreten der betreffenden Regelung ausgesetzt.
- (3) ₁Hat die zuständige Stelle/eine der zuständigen Stellen auch nach erneuter Beratung und Beschlussfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann diese Stelle den Schlichtungsausschuss (§ 12) nach einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses anrufen. ₂Ruft sie den Schlichtungsausschuss nicht an, so hat sie den Beschluss nach Ablauf der Frist zu veröffentlichen.
- (4) ¡Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Abs. 2 ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. ¿Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann in dringenden Fällen ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

¹ Nach den gliedkirchlichen Gegebenheiten zu regeln, wobei die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Institutionen (Gliedkirche(n), Diak. Werk(e)) und Mitarbeitervereinigungen zu berücksichtigen sind.

² Nach den gliedkirchlichen Gegebenheiten und denen im diakonischen Bereich zu regeln, z.B.: »den zuständigen Stellen der (in ihr vertretenen) Landeskirche(n) und ihres (ihrer) Werkes/Werke«.

§ 12 Schlichtungsausschuss

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 (1) Zur Erarbeitung eines Vorschlags zur Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und Beisitzern¹ gebildet.

gütlichen Einigung in den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und Beisitzern1 gebildet.

₁Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. ₂Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(2) Beisitzer² werden von den Vereinigungen nach § 6 Abs. 1 entsandt.

¹ Nach den gliedkirchlichen Gegebenheiten bzw. denen im Bereich der Diakonie zu regeln. Die Zahl sollte möglichst klein gehalten werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass dem Schlichtungsausschuss faktisch kirchenrechtsetzende Befugnis übertragen wird. Ihm sollten Vertreter der Landeskirche(n), des/der Diak. Werk(e) und der Mitarbeitervereinigung(en) sowie neutrale Personen angehören.

² Es werden gleichviel Beisitzer von den Mitarbeitervereinigungen einerseits und der (den) Gliedkirche(n) und dem (den) Diakonischen Werk(en) andererseits entsandt.

- (3) Beisitzer¹ werden von² entsandt.
- (4) ¡Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter werden durch übereinstimmende Beschlüsse der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) gewählt. ¿Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, so werden sie vom Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts der² bestimmt³. ¡Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen oder dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.
- (5) ¡Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. ¿Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt.
 ³Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter gewählt oder entsandt.
- (6) ₁Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. ₂Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (7) ₁Der Schlichtungsausschuss beschließt nach Anhörung der Beteiligten, in den Fällen des § 11 Abs. 4 auch der zuständigen Stelle(n), mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder. ₂Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig.
- (8) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses werden von der/den zuständigen Stelle(n)⁴ nach Maßgabe der für ihren Bereich geltenden Bestimmungen veröffentlicht.
- (8) ¡Kommt eine gütliche Einigung zustande, so wird die Regelung von der zuständigen Stelle nach Maßgabe der für ihren Bereich geltenden Bestimmung veröffentlicht. ¿Anderenfalls legt der Vorsitzende den Vorschlag des Schlichtungsausschusses mit den Stellungnahmen der Beteiligten der Synode zur abschließenden Entscheidung vor. ³Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses soll von der Synode gehört werden.

¹ Es werden gleichviel Beisitzer von den Mitarbeitervereinigungen einerseits und der (den) Gliedkirche(n) und dem (den) Diakonischen Werk(en) andererseits entsandt.

² Gliedkirche(n) und ggf. Diakon. Werk(e).

³ Die Form der Ernennung sollte nach gliedkirchlichem Recht bzw. nach den Bestimmungen der Diakonie erfolgen.

⁴ Nach den gliedkirchlichen Gegebenheiten und denen im diakonischen Bereich zu regeln, z.B.: »den zuständigen Stellen der (in ihr vertretenen) Landeskirche(n) und ihres (ihrer) Werkes/Werke«.

(9) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses trägt¹; über die Notwendigkeit entscheidet der Vorsitzende.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 13 Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das kirchliche Verwaltungsgericht.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 8 Abs. 1) und des Schlich-
tungsausschusses (§ 12 Abs. 5) beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.
(2) Solange ein Schlichtungsausschuss nicht besteht, nimmt der Vorsitzende des Verwal-
tungsgerichts der ² die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und des-

§ 15 Inkrafttreten

Dieses	Kirchengesetz	tritt	am	 in	Kraft.	Gleichzeitig	treten	außer
Kraft								

sen Vorsitzenden wahr.

¹ Nach den gliedkirchlichen Gegebenheiten bzw. denen im diakonischen Bereich zu regeln, z.B. »durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitung(en) der (in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen) Landeskirche(n) und des Vorstandes ihres Diak. Werkes/ der Vorstände ihrer Diak. Werke sowie des Vorstandes/der Vorstände der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Vereinigungen der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst«.

² Gliedkirche(n) ggf. Diakon. Werk(e).